

Übereinkommen über die berufliche Bildung

Angenommen von der Generalkonferenz auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung, Paris, 10. November 1989

Präambel

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 17. Oktober 1989 bis zum 16. November 1989 in Paris zu ihrer fünfundzwanzigsten Tagung zusammengetreten ist –

eingedenk dessen, dass die Organisation laut Verfassung die Pflicht hat, die Bildung zu fördern und zu entwickeln,

eingedenk auch der in den Artikeln 23 und 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegten Grundsätze, die sich auf das Recht auf Arbeit und auf Bildung beziehen, und der Grundsätze, die in dem am 14. Dezember 1960 in Paris angenommenen Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen, den am 16. Dezember 1966 in New angenommenen Internationalen Pakten über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über bürgerliche und politische Rechte sowie dem am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau enthalten sind,

in der Erkenntnis, dass die Entwicklung der beruflichen Bildung zur Erhaltung des Friedens und zur Völkerverständigung beitragen soll,

in Kenntnis der Bestimmungen der überarbeiteten Empfehlung zur beruflichen Bildung und der Empfehlung über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Weltfrieden sowie die Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die beide von der Generalkonferenz auf ihrer achtzehnten Tagung 1974 angenommen wurden,

sowie in Kenntnis der Bestimmungen der von der Generalkonferenz 1976 angenommenen Empfehlung über die Entwicklung der Weiterbildung und der von der Zwischenstaatlichen Sonderkonferenz 1966 angenommenen Empfehlung über den Status der Lehrer,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der Internationalen Erziehungskonferenz,

eingedenk der Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 142) und der Empfehlung (Nr. 150) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer sechzigsten Tagung 1975 angenommen wurden,

sowie in Anbetracht der engen Zusammenarbeit zwischen der UNESCO und der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Ausarbeitung ihrer Übereinkünfte, die der Verfolgung übereinstimmender Ziele dient und auf eine fortdauernde fruchtbare Zusammenarbeit gerichtet ist,

in der Erwägung, dass besondere Anstrengungen zur Förderung der beruflichen Bildung von Frauen und Mädchen notwendig sind,

unter besonderer Beachtung der Verschiedenartigkeit der Bildungssysteme sowie der sozio-ökonomischen und kulturellen Bedingungen, insbesondere in den Entwicklungsländern, für die besondere Überlegungen und Bestimmungen erforderlich sind,

in der Erwägung, dass trotz dieser Verschiedenartigkeit in vielen Ländern im Großen und Ganzen ähnliche Ziele verfolgt werden und ähnliche Probleme auftreten, welche die Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für die berufliche Bildung wünschenswert machen,

in der Erkenntnis, dass das Tempo der technischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung die Notwendigkeit erheblich verstärkt hat, die berufliche Bildung für Jugendliche und Erwachsene zu erweitern und zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass die berufliche Bildung dem umfassenden Ziel entspricht, sowohl den einzelnen als auch die Gesellschaft weiter zu entwickeln,

überzeugt, dass der Austausch von Informationen und Erfahrungen über die Entwicklung der beruflichen Bildung notwendig und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wünschenswert ist,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer internationalen Übereinkunft zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Entwicklung der beruflichen Bildung –

nimmt dieses Übereinkommen am 10. November 1989 an.

Artikel 1

Die Vertragsstaaten kommen wie folgt überein:

(a) Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "berufliche Bildung" alle Formen und Stufen des Bildungsprozesses, in denen – ergänzend zu allgemeinem Wissen – technische und verwandte Wissensgebiete sowie praktische Fertigkeiten, praktisches Können, Einstellungen und Verständnis in Bezug auf Berufe in den verschiedenen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens vermittelt werden;

(b) dieses Übereinkommen findet auf alle Formen und Stufen der beruflichen Bildung Anwendung, die in Bildungseinrichtungen oder durch gemeinschaftliche Bildungsgänge vermittelt wird, die von Bildungseinrichtungen einerseits und technisch-gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen oder anderen mit der Arbeitswelt zusammenhängenden Betrieben andererseits gemeinsam organisiert werden;

(c) dieses Übereinkommen wird in Übereinstimmung mit den Verfassungsbestimmungen und Rechtsvorschriften jedes Vertragsstaats angewendet.

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten kommen überein, Grundsätze aufzustellen, Strategien zu entwickeln und entsprechend ihren Bedürfnissen und Mitteln im Bereich der beruflichen Bildung Bildungsgänge einzurichten und Lehrpläne anzuwenden, die

dafür bestimmt sind, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen des jeweiligen Bildungssystems die Möglichkeit zu geben, die Kenntnisse und das praktische Können zu erwerben, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie für die persönliche und kulturelle Entfaltung des einzelnen in der Gesellschaft wesentlich sind.

2. Der allgemeine Rahmen für die Entwicklung der beruflichen Bildung wird in jedem Vertragsstaat durch geeignete Rechtsvorschriften oder andere Maßnahmen festgelegt, die Folgendes vorsehen:

(a) die Ziele, die in den einzelnen Bereichen der beruflichen Bildung erreicht werden sollen, wobei die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungsbedürfnisse und die persönliche Entfaltung des einzelnen zu berücksichtigen sind;

(b) das Verhältnis zwischen der beruflichen Bildung einerseits und anderen Arten der Bildung andererseits unter besonderer Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit der Bildungsgänge;

(c) die von den verantwortlichen Stellen festgelegten Strukturen für die verwaltungsmäßige Organisation der beruflichen Bildung;

(d) die Rolle der für die Wirtschafts-, Sozial- und Entwicklungsplanung in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft verantwortlichen öffentlichen Stellen und gegebenenfalls der Berufsverbände, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und anderen betroffenen Gruppen.

3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass niemand, der die bildungsmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur beruflichen Bildung erfüllt, aufgrund der "Rasse", der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Anschauung, der wirtschaftlichen Stellung, der Geburt oder aus anderen Gründen diskriminiert wird. Die Vertragsstaaten setzen sich für die Verwirklichung des Rechts auf gleichen Zugang zur beruflichen Bildung und für gleiche Lernmöglichkeiten während des gesamten Bildungsprozesses ein.

4. Die Vertragsstaaten tragen den besonderen Bedürfnissen der Behinderten und anderer benachteiligter Gruppen Rechnung und treffen geeignete Maßnahmen, um es diesen Gruppen zu ermöglichen, aus der beruflichen Bildung Nutzen zu ziehen.

Artikel 3

1. Die Vertragsstaaten kommen überein, Bildungsgänge der beruflichen Bildung anzubieten und weiter zu entwickeln, die Folgendes berücksichtigen:

(a) die bildungsmäßigen, kulturellen und sozialen Lebensumstände der betroffenen Menschen und ihre beruflichen Ziele;

(b) die in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft benötigten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationsstufen sowie den zu erwartenden technologischen und strukturellen Wandel;

(c) Beschäftigungsmöglichkeiten und Entwicklungsaussichten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene;

(d) den Schutz der Umwelt und des gemeinsamen Erbes der Menschheit;

(e) Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen am Arbeitsplatz.

2. Die berufliche Bildung soll so geplant werden, dass sie sich innerhalb offener und flexibler Strukturen im Rahmen des lebenslangen Lernens vollzieht; sie soll Folgendes sicherstellen:

(a) eine Einführung in Technik und Arbeitswelt für alle Jugendlichen im Rahmen der Allgemeinbildung;

(b) Bildungs- und Berufsberatung und –information sowie Eignungsberatung;

(c) Vermittlung von Bildung, die darauf zielt, die Kenntnisse und das praktische Können, die für einen qualifizierten Beruf notwendig sind, zu erwerben und auszubauen;

(d) eine Grundlage für Bildung und Ausbildung, die für die berufliche Mobilität, die Verbesserung der beruflichen Qualifikationen und die Aktualisierung der Kenntnisse, der Fertigkeiten und des Verständnisses wesentlich sein kann;

(e) eine ergänzende allgemeine Bildung für diejenigen, die eine berufliche Erstausbildung am Arbeitsplatz oder in anderer Form sowohl innerhalb als auch außerhalb von Berufsbildungseinrichtungen erhalten;

(f) weiterführende Ausbildungskurse für Erwachsene insbesondere zum Zweck der Umschulung sowie der Ergänzung und Verbesserung der Qualifikationen derjenigen, deren Wissensstand infolge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder von Veränderungen in der Beschäftigungsstruktur oder der sozialen und wirtschaftlichen Lage überholt ist, sowie für Menschen in besonderen Lebensumständen.

3. Die beruflichen Bildungsgänge sollen den fachlichen Anforderungen der betreffenden Bereiche des Beschäftigungssystems entsprechen und auch die allgemeine Bildung vermitteln, die für die persönliche und kulturelle Entwicklung des einzelnen notwendig ist, sowie unter anderem die für den betreffenden Beruf wichtigen sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Grundgedanken umfassen.

4. Die Vertragsstaaten kommen überein, Unterstützung und Beratung solchen Trägern beruflicher Bildung zukommen zu lassen, die außerhalb von Bildungseinrichtungen tätig sind, welche an gemeinschaftlichen Bildungsgängen der beruflichen Bildung mitwirken.

5. Auf jeder beruflichen Ebene müssen die erforderlichen Fähigkeiten so klar wie möglich festgelegt und die Lehr- und Ausbildungspläne ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden, damit neue Kenntnisse und Techniken einbezogen werden können.

6. Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sowie der Bestimmung angemessener Leistungsnachweise in der beruflichen Bildung sollen sowohl die theoretischen als auch die praktischen Aspekte des betreffenden Fachgebiets berücksichtigt werden; sie sollen sowohl auf Personen,

die eine Ausbildung erhalten haben, als auch auf solche, die ihre Berufserfahrung im Beschäftigungssystem gewonnen haben, Anwendung finden.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten kommen überein, in regelmäßigen Abständen die Struktur der beruflichen Bildung, die Bildungsgänge und Lehrpläne, die Ausbildungsmethoden und –materialien sowie die Formen der Zusammenarbeit zwischen dem Schulsystem und der Arbeitswelt zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass sie ständig dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, dem kulturellen Fortschritt und den sich verändernden Anforderungen des Beschäftigungssystems in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft angepasst werden und dass Fortschritte in der Bildungsforschung und –innovation berücksichtigt werden, damit die wirksamsten Lehrmethoden zur Anwendung kommen.

Artikel 5

1. Die Vertragsstaaten kommen überein, dass alle im Bereich der beruflichen Bildung Lehrenden und Auszubildenden, gleichviel ob sie als Voll- oder Teilzeitkräfte tätig sind, über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in ihrem beruflichen Fachbereich sowie über entsprechende pädagogische Fähigkeiten verfügen sollen, die der Art und dem Niveau der Bildungsveranstaltungen entsprechen, die sie durchzuführen haben.

2. Im Bereich der beruflichen Bildung Lehrende und Auszubildende sollen Gelegenheit erhalten, ihr Fachwissen und ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch besondere Lehrgänge, Betriebspraktika und andere organisierte Tätigkeiten, welche die Verbindung zur Arbeitswelt herstellen, auf den neuesten Stand zu bringen; außerdem sollen sie über Neuerungen im Bildungswesen, die in ihrem besonderen Fachbereich Anwendung finden könnten, unterrichtet und darin ausgebildet werden sowie Gelegenheit erhalten, sich an der einschlägigen Forschung und Entwicklung zu beteiligen.

3. Den Lehrkräften sowie dem sonstigen Fachpersonal im Bereich der beruflichen Bildung sollen ohne Diskriminierung gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden, und ihre Beschäftigungsbedingungen sollen derart sein, dass für das jeweilige Fachgebiet qualifiziertes Personal angeworben, eingestellt und gehalten werden kann.

Artikel 6

Zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit kommen die Vertragsstaaten überein,

(a) die Sammlung und Verbreitung von Informationen über Neuerungen, Ideen und Erfahrungen in der beruflichen Bildung zu fördern und sich aktiv am internationalen Austausch im Bereich der Ausbildungspläne für Lernende und Lehrende, der Methoden, Ausstattungsstandards und Lehrbücher auf dem Gebiet der beruflichen Bildung zu beteiligen;

(b) in der beruflichen Bildung die Verwendung internationaler fachlicher Normen, die in der Industrie, im Handel und in anderen Bereichen der Wirtschaft angewendet werden, zu fördern;

- (c) Schritte zur Erreichung der Anerkennung der Gleichwertigkeit der durch berufliche Bildung erworbenen Qualifikationen zu fördern;
- (d) den internationalen Austausch von Lehrkräften, Verwaltungspersonal und anderen Fachleuten im Bereich der beruflichen Bildung zu fördern;
- (e) Lernenden aus anderen Ländern, insbesondere aus Entwicklungsländern, die Möglichkeit zu bieten, in ihren Einrichtungen berufliche Bildung zu erhalten, insbesondere mit dem Ziel, das Erlernen, das Aneignen, die Anpassung, die Weitergabe und die Anwendung von Technologie zu erleichtern;
- (f) die Zusammenarbeit zwischen allen Ländern, insbesondere aber zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, im Bereich der beruflichen Bildung zu fördern, um die technologische Entwicklung in den einzelnen Ländern voranzubringen;
- (g) Mittel zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung zu mobilisieren.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten geben in regelmäßigen Berichten an die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu den von ihr bestimmten Zeiten und in der von ihr festgelegten Form an, welche Rechts- und sonstigen Vorschriften sie erlassen haben und welche anderen Maßnahmen sie getroffen haben, um diesem Übereinkommen Wirksamkeit zu verleihen.

Artikel 8

Folgende Bestimmungen finden auf die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens Anwendung, die eine nichteinheitsstaatliche Verfassungsordnung haben:

- (a) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, für deren Durchführung der Bundes- oder Zentralgesetzgeber rechtlich zuständig ist, sind die Verpflichtungen der Bundes- oder Zentralregierung dieselben wie bei den Vertragsstaaten mit einer zentralstaatlichen Ordnung;
- (b) hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, für deren Durchführung Bundesländer, Gliedstaaten, Provinzen, autonome Gemeinwesen oder Kantone, die nach der allgemeinen oder grundlegenden Verfassungsordnung des Bundes nicht zum Erlass von Rechtsvorschriften verpflichtet sind, rechtlich zuständig sind, unterrichtet die Zentralregierung die zuständigen Behörden dieser Länder, Staaten, Provinzen, autonomen Gemeinwesen oder Kantone von diesen Bestimmungen mit der Empfehlung, sie anzunehmen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten der UNESCO sowie Nichtmitgliedstaaten der UNESCO, die vom Exekutivrat der UNESCO eingeladen wurden, Vertragsparteien zu werden, können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden, indem sie beim Generaldirektor der UNESCO eine Ratifikations-, Annahme-, Beitritts- oder Genehmigungsurkunde hinerlegen.

Artikel 10

Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die dritte der in Artikel 9 genannten Urkunden hinterlegt worden ist, jedoch nur für die Staaten, die bis dahin ihre Urkunde hinterlegt haben. Es tritt für jeden anderen Staat drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem er seine Urkunde hinterlegt hat.

Artikel 11

1. Jeder Vertragsstaat hat das Recht, dieses Übereinkommen durch eine an den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gerichtete schriftliche Notifikation zu kündigen.

2. Die Kündigung wird 12 Monate nach Eingang der Notifikation wirksam.

Artikel 12

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur teilt den Mitgliedstaaten der Organisation, den in Artikel 9 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten sowie den Vereinten Nationen die Hinterlegung aller in Artikel 9 genannten Urkunden und die in Artikel 11 vorgesehenen Kündigungen mit.

Artikel 13

1. Dieses Übereinkommen kann von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur revidiert werden. Die Revision ist jedoch nur für die Staaten bindend, die Vertragsparteien des revidierten Übereinkommens werden.

2. Nimmt die Generalkonferenz ein neues Übereinkommen an, das eine vollständige oder teilweise Revision dieses Übereinkommens zur Folge hat, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so hört dieses Übereinkommen mit Inkrafttreten des neuen revidierten Übereinkommens auf, neuen Vertragsstaaten offen zu stehen.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen ist in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 15

Nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird dieses Übereinkommen auf Ersuchen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft, und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Paris am sechzehnten November 1989 in zwei Urschriften, welche die Unterschrift des Präsidenten der fünfundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur tragen; sie werden im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

hinterlegt; beglaubigte Abschriften werden allen in Artikel 9 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen übermittelt.

Quelle: Die UNESCO-Konvention zur beruflichen Bildung. Hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission, Bonn, der Österreichischen UNESCO-Kommission, Wien, und der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission, Bern. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission, 1992. 96 S.